

**LVR-Dezernat Jugend**  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22. April 2014

42.30-

Renate Eschweiler  
Tel 0221 809-6263  
Fax 0221 8284-1484  
[renate.eschweiler@lvr.de](mailto:renate.eschweiler@lvr.de)

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

## Rundschreiben 42/855-2014

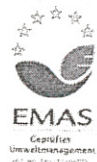
### Kinderbildungsgesetz -KiBiz-, Umsetzung des Änderungsgesetzes (Regierungsentwurf) Landeszuschüsse für plusKITA und Sprachförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeregierung hat im März 2014 den Entwurf eines KiBiz-Änderungsgesetzes vorgelegt, das u. a. Landeszuschüsse für plusKITAs und für Sprachförderung vorsieht. Diese Mittel sollen nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Jugendämter und anschließend von Ihnen an die Kindertageseinrichtungen weiter verteilt werden.

Nach § 16 a KiBizE ist die plusKITA eine Einrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Die Kita muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Als Indikatoren für die Weiterverteilung der Mittel kommen zum einen die vom Land für die Verteilung an die Jugendämter verwandten Indikatoren, aber auch andere Indikatoren, die im Rahmen der örtlichen Sozialplanung verwendet werden, in Betracht. Hier können auch die „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf - Hinweise für Städte, Kreise und Gemeinden“ herangezogen werden.

Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, sollen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten (§§ 21 b und 16 b KiBizE). An dieser Stelle weisen wir



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de).

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

darauf hin, dass diese Mittel neben der bis 2016 laufenden Ausfinanzierung von Delfin 4 (letztmalige Durchführung im Frühjahr 2014) geleistet werden.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten damit Mittel für den Einsatz zusätzlichen Personals. Da das Gesetz nach derzeitiger Planung Ende Juni 2014 verabschiedet wird und zum 01. August 2014 in Kraft treten wird, schlagen wir Ihnen – in Abstimmung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen – für den Einsatz pädagogischen Personals unten stehendes Verfahren vor.

Damit die Mittel den Trägern möglichst schnell zur Verfügung stehen und das zusätzlich finanzierte Personal bereits ab Anfang August dieses Jahres beschäftigt werden kann, müssten die Träger bereits frühzeitig Personaldispositionen treffen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, auch die in Ihrem Bereich tätigen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

1. Sie erhalten Anfang Mai eine Aufstellung, aus der Sie die auf Ihr Jugendamt entfallenden Förderpakete in Höhe von jeweils 25.000 EUR (plusKITA) sowie in Höhe von 5.000 EUR (Sprachförderung) ersehen können.

Auf dieser Basis können Sie die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss herbeiführen, die die Verteilung der auf ihr Jugendamt entfallenden Mittel auf die einzelnen Tageseinrichtungen zum Gegenstand hat.

Im Zusammenhang mit den im Mai dieses Jahres stattfindenden Kommunalwahlen weise ich darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss trotz Ablauf der Wahlzeit des Rates bzw. des Kreistages weiterhin legitimiert ist (vgl. § 4 Abs. 1 AG KJHG/NRW). Sofern keine reguläre Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgesehen ist, ist auf dieser Basis eine Sondersitzung möglich. Alternativ ist aber auch eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages möglich.

Eine Entscheidung in der nächsten regulären Sitzung des JHA nach dem geplanten Inkrafttreten des Änderungsgesetzes kann selbstverständlich auch erfolgen. Dies könnte allerdings zur Folge haben, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr 2014/2015 die entsprechende Umsetzung des Beschlusses zu den notwendigen Personaldispositionen getroffen und damit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel erst spät vorliegen würden. Da es sich um nicht rücklagefähige Landeszuschüsse handelt, könnten die Mittel im ersten Jahr dann ggf. nicht vollständig genutzt werden.

2. Sobald uns das Ministerium nach Verabschiedung des Gesetzes entsprechend ermächtigt, erhalten Sie von uns unmittelbar einen Leistungsbescheid über die auf Ihr Jugendamt entfallenden Mittel.
3. Auf Basis unseres Leistungsbescheides sowie auf Basis der Entscheidung Ihres Jugendhilfeausschusses können Sie dann den Leistungsbescheid an die betreffenden Träger der Kindertageseinrichtungen fertigen.

4. Sobald die Träger der Kindertageseinrichtungen bereits Personaldiispositionen getroffen haben, könnten diese die Arbeitsverträge mit den zusätzlichen Fachkräften im optimalen Fall schon zum 01. August 2014 abschließen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Fragen beantworten, die sich darauf beziehen, dass das Gesetz einerseits eine Bewilligung der genannten Mittel möglichst für fünf Jahre vorsieht (Planungssicherheit), während andererseits die Zuweisung der Mittel an Ihr Jugendamt lediglich durch jährlichen Leistungsbescheid erfolgt. Hier bietet sich an, dass Sie den Leistungsbescheid an die betreffenden Träger der Kindertageseinrichtungen über den im Gesetz vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren erstellen, diesen aber unter Widerrufsvorbehalt stellen, der ausdrücklich nur für den Fall einer Änderung der betreffenden Regelungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) greift. Damit dürfte sowohl im Interesse der Träger nach Planungssicherheit, andererseits aber auch Ihrem Interesse Genüge getan sein, sich nur in dem Rahmen rechtlich zu bewegen, in dem auch die Refinanzierung durch das Land sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Lensing-Peters